



# **Jugendordnung der Vereinsjugend von BW Westfalia Langenbochum e.V.**

## **§ 1 Anerkennung der Satzungen und Ordnungen**

Die Vereinsjugend von Blau-Weiß Westfalia Langenbochum 2011 e.V. erkennt die Jugendordnung des FLVW und der entsprechenden Fachverbände, sowie die Vereinssatzung an.

## **§ 2 Zugehörigkeit**

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Vereinsmitglieder bis zur AK U19 (A-Junioren), sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter, Jugendtrainer und Jugendehrenamtler.

## **§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen des §18 der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 4 Organe**

Die Organe sind:

die Jugendmitgliederversammlung,

die Vereinsjugendleitung.

## **§ 5 Jugendmitgliederversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendmitgliederversammlungen.

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.



#### a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Mitgliedern des Vereins (von 10 bis zur AK U19),
- allen berufenen Jugendmitarbeitern, Jugendtrainern und Jugendehrenamtlern.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 14. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Kinder von 10 bis unter 14 Jahren werden durch die Eltern vertreten. Eine Legitimation ist erforderlich.

Jugendsprecher und Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 19 Jahre alt sein.

#### b) Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die jährliche Jugendmitgliederversammlung findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 13 entsprechende Anwendung.

### **§ 6 Vereinsjugendleitung**

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in,



- dem/der 2. Jugendleiter/in,
- dem/der Jugendkassierer/in
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern.
- die Geschäftsführung überträgt die Jugendmitgliederversammlung nach Absprache dem Hauptgeschäftsführer. Er/sie ist KEIN Mitglied der Jugendleitung.

Die Jugendleitung ist für 2 Jahre gewählt. Nur bei Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Neu- oder Nachwahl erforderlich. Bis zur jährlichen Jugendmitgliederversammlung, kann der Jugendvorstand dem Hauptvorstand einen kommissarischen Ersatz vorschlagen.

b) Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Jugendkassierer/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle 6 Wochen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

## **§ 7 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am ..... von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und am ..... von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Jugendleiter

2. Jugendleiter

Jugendkassierer/in

Jugendvertreter